

Gebührentarif – Anlage zur Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren ab 01.01.2014

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Jährlich in €	Monatlich in €	Wöchentlic h in €	Täglich in €	Mindestgebüh r in €
1.1.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5.v.H. der Gehwegbreite beanspruchen oder mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen, je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche	60,00	6,00			8,00
1.2.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Straßenkörper mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, je angefangenen qm Ansichtsfläche	60,00	6,00			8,00
1.3.	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche	100,00	10,00		0,33	10,00
2.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, Container, Mulden a) bis zu einer Dauer von einer Woche je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche b) bei einer Dauer von mehr als einer Woche je qm beanspruchter Straßenfläche		5,00	1,25	0,20	8,00 15,00
3.	Lagerung von nicht unter Nr. 2 fallen Gegenstände, wie Hausbrand, Kartoffeln oder Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Std. hinaus je qm beanspruchter Straßenfläche				0,25	10,00
4.	Teile baulicher Anlagen, die in den Straßenraum hineinragen (z.B. Erker, Verblendmauern, Treppenstufen, Eingangspodeste, Mülltonnenschränke) oder in den Straßenkörper eingebracht sind (z.B. Kellerlichtschächte, Roste, Notausstiege) Je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche	15,00				

5.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafes, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche	60,00	6,00	1,50	0,25	10,00
6.	Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche	50,00	5,00			15,00
7.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art Je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche	60,00	6,00	3,00	0,25	20,00
8.	Fahrradständer Bei einer Gehwegbreite am Aufstellort von mehr als 3 m Bei einer Gehwegbreite von weniger als 3 m	15,00 20,00	1,50 2,00			8,00 8,00
9.	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen, je Person				9,00	
10.	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung je qm beanspruchter Straßenfläche			3,00	1,00	10,00
11.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschl. Zubehör Je laufende 100 m a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	60,00	9,00		0,35	20,00
12.	Masten, Fahnen oder Lichtstrahler, Straßenüberspannungen je Mast	25,00				
13.	Vorübergehend auf der Insel eingesetzte Fahrzeuge wie Schlepper, Bagger, Radlader u.ä. als auch Anhänger, werden je Fahrtstrecke von A nach B abgerechnet. Hierbei ist das zulässige Gesamtgewicht maßgebend: Bis zu 6,00 t zulässiges Gesamtgewicht: 20,00 je Fahrtstrecke; Von 6,00 t bis 8,00 t zulässiges Gesamtgewicht, Achslast nicht über 6,00 t: 30,00 je Fahrtstrecke; Von 6,00 t bis 8,00 t zulässiges Gesamtgewicht, Achslast über 6,00t: 40,00 je Fahrtstrecke;					

	<p>Von 8,00 t bis 12,00 t zulässiges Gesamtgewicht, Achslast nicht über 6,00 t: 50,00 je Fahrtstrecke; Von 8,00 t bis 12,00 t zulässiges Gesamtgewicht, Achslast über 6 t: 60,00 je Fahrtstrecke; Über 12,00 t zulässiges Gesamtgewicht generell: 70,00 € je Fahrtstrecke</p>					
14.	<p>Die auf der Insel, durch Ausnahmegenehmigung der Verkehrsbehörde, dauernd zulässigen Elektrokarren, Anhänger und sonstigen Fahrzeuge, werden wie folgt abgerechnet: Für jede Elektrokarre , jeden Anhänger oder sonstiges Fahrzeug, wird eine Pauschale von 0,10 € je Kilogramm zulässiges Gesamtgewicht erhoben. Des Weiteren wird jeder tatsächlich gefahrene Kilometer je Fahrzeug mit 0,15 € berechnet.</p>					
15.	<p>Sonstige Sondernutzungen, soweit sie nicht in vorstehendem Gebührentarif enthalten sind je nach Art und Umfang 5,00 – 520,00 €</p>					

Spiekeroog, 14.10.2014

Fiegenheim
 (Bürgermeister)